

7

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 46/65

URTEIL

Verkündet am

6. April 1966

Broeske

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Schlossers Heinrich Friedrich S [REDACTED]
in G [REDACTED], E [REDACTED]-Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]-

gegen

Frau Maria S [REDACTED] geb. V [REDACTED],
[REDACTED] W [REDACTED] Way, G [REDACTED] E [REDACTED], I [REDACTED], H [REDACTED],
England,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h. c. [REDACTED]-.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Graf und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. Dezember 1964 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 9. April 1949 vor dem Standesbeamten in H [REDACTED], County of H [REDACTED] /England die Ehe geschlossen. Der Kläger war damals 23 Jahre alt, die Beklagte 44. Der Kläger ist Deutscher und evangelischen Bekenntnisses, die Beklagte ist von Geburt Deutsche, jetzt britische Staatsangehörige, und katholischen Bekenntnisses. Der Kläger war nach dem Kriege als Kriegsgefangener in England. Dort lernte er die Beklagte kennen, die von einem britischen Staatsangehörigen geschieden war und aus dieser Ehe drei erwachsene Kinder hat. Ende Juni 1957 zog der Kläger nach

G [REDACTED] in das Haus seines Vaters. Die Beklagte folgte ihm im November 1957 nach. Die Parteien lebten in G [REDACTED] bis Mai 1958 zusammen. Seit dieser Zeit leben sie getrennt. Die Beklagte kehrte nach England zurück. Der letzte eheliche Verkehr fand Ende März 1958 statt. Aus der Ehe sind keine Kinder hervorgegangen. Der Kläger lebt mit einer anderen Frau zusammen und hat mit ihr zwei Kinder. In den Jahren 1958/59 schwebte zwischen den Parteien ein Unterhaltsprozeß, in dem der Kläger zur Zahlung eines monatlichen Unterhalts in Höhe von 95,-- DM rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrag, die Ehe der Parteien ohne Schuldausspruch zu scheiden, hilfsweise, die Ehe aus Verschulden der Beklagten zu scheiden.

Der Kläger hat vorgetragen, er sei nach Kriegsende in England als junger, unerfahrener Kriegsgefangener in einer schwierigen Lage gewesen. Die Beklagte habe er geheiratet, weil er bei ihr Hilfe und Unterstützung gefunden habe. Es wäre Sache der um 21 Jahre älteren, lebenserfahrenen Beklagten gewesen, die wegen des Altersunterschiedes zum Scheitern verurteilte Ehe zu verhindern. Stattdessen habe sie ihm vor der Eheschließung wahrheitswidrig erklärt, sie bekomme von ihm ein Kind. Nach der Heirat habe sich herausgestellt, daß die Beklagte keine Kinder mehr bekommen könne. Das habe ihn, da er kinderlieb sei, sehr getroffen. Mitte 1956 habe er in England eine andere Frau kennengelernt. Die Beklagte habe seine Bitte, ihn freizugeben, abgeschlagen. Daraufhin habe er einen Nervenzusammenbruch erlitten. Auf ärztlichen Rat sei er nach Deutschland zurückgekehrt, wohin ihm später die



Beklagte gefolgt sei. Die Ehe habe aber nicht mehr gerettet werden können. Im Zeitpunkt der Trennung habe er sich mit der Beklagten so auseinandergelebt gehabt, daß die Ehe hoffnungslos zerrüttet gewesen sei. Da die Beklagte ihn im Mai 1958 ohne Äußerung und grundlos verlassen habe, stütze er die Klage vorsorglich auch auf § 43 EheG.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, vorsorglich, den Kläger für schuldig zu erklären. Sie hat der Scheidung widersprochen und vorgetragen, nicht sie, sondern der Kläger habe auf die Eheschließung gedrängt. Er habe vor der Ehe gewußt, daß sie keine Kinder mehr gebären könne, und erklärt, an Kindern kein Interesse zu haben. Die Ehe sei lange Zeit außerordentlich glücklich und harmonisch gewesen. Der Kläger habe ihr dann im Jahre 1957 eröffnet, daß er eine andere Frau kennengelernt habe und sich scheiden lassen wolle. Nach seiner Rückkehr nach Deutschland habe sie auf seinen Wunsch hin ihre Habe veräußert und sich ebenfalls nach G [REDACTED] begeben, um die Ehe zu retten. Im Hause ihres Schwiegervaters seien jedoch ständig Streitigkeiten zwischen dem Kläger und dessen Vater, der ein Trinker sei, entstanden. Diese Streitigkeiten seien ihr zur Qual geworden. Der Kläger habe sich ihren Bitten, sich um eine andere Wohnung zu bemühen, verschlossen. Stattdessen habe er Beziehungen zu einem jungen Mädchen angeknüpft und lebe seit Jahren in einem ehebrecherischen Verhältnis. Sie, die Beklagte, sei krank und könne nur noch Stundenarbeiten verrichten. Zu diesen sei sie gezwungen, weil der Kläger ihr nur 95,-- DM Unterhalt zahle.

Sie habe sich nichts zuschulden kommen lassen und sei bereit, die eheliche Gemeinschaft mit dem Kläger wieder aufzunehmen, falls dieser hierzu ebenfalls bereit sei und eine andere Wohnung zur Verfügung stelle.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Im Berufungsrechtszug hat der Kläger weiterhin die Scheidung der Ehe aus Verschulden der Beklagten wie auch ohne Schuldausspruch begehrt und ergänzend vorgetragen, sein Vater sei kein Trinker gewesen. Auch habe weder zwischen ihm und dem Vater stets Streit geherrscht noch zwischen ihm und der Beklagten ein ständiges Zerwürfnis bestanden. Die Beklagte habe ihn vor der Trennung nicht gebeten, außerhalb seines Elternhauses eine andere Wohnung zu beschaffen. Sie habe kein Recht gehabt, ihn im Mai 1958 zu verlassen, ohne dies ihm vorher zu erkennen zu geben. Sie habe die eheliche Gemeinschaft ohne Recht zum Getrenntleben aufgegeben. Dadurch, daß sie sich in das Ausland begeben habe, wohin er ihr nicht habe folgen können, habe sie ihn schuldhaft der Versuchung ausgesetzt, Beziehungen zu anderen Frauen aufzunehmen. Die ungünstige Entwicklung der Ehe sei auch durch den großen Altersunterschied und die Kinderlosigkeit der Beklagten beeinflußt worden. Diese Gesichtspunkte hätten die Beklagte veranlassen müssen, bei ihm zu bleiben. Ihre nunmehr erklärte Bereitschaft zur Fortsetzung der Ehe sei unglaubhaft. Es sei ihr nur darum zu tun, in den Genuß von Unterhaltsleistungen zu kommen. Sie sei bereit, gegen Zahlung von 2.000,-- DM ihren Widerspruch fallen zu lassen.

4

Die Beklagte hat ihren Widerspruch gegen die Scheidung aufrechterhalten und demgemäß die Zurückweisung der Berufung beantragt. Sie hat ergänzend vorgetragen, aus den Akten des Unterhaltsprozesses ergebe sich, daß sie sich von dem Kläger habe trennen dürfen. Sie habe alles getan, um die Ehe zu retten, und sogar dem Kläger Beziehungen zu anderen Frauen in den Jahren 1956 und 1957 verziehen. In G [REDACTED] habe sie mit ihm bis Ende März 1958 regelmäßig ehe-lichen Verkehr gehabt. Doch sei das Zusammenleben mit dem Vater des Klägers, der ein ortsbekannter Trinker sei, unerträglich gewesen. Den ärztlichen Rat, eine andere Wohnung zu beziehen, habe der Kläger abgelehnt. Die Tatsache, daß sie wochenlang vor der Abreise ihre Koffer gepackt und dies dem Kläger mitgeteilt habe, habe ihn nicht umstimmen können. Mit ihrem Weggang sei er einverstanden gewesen. Er habe nichts unternommen, sie zurückzuholen. Als sie anlässlich des Unterhaltsprozesses in Deutschland gewesen sei, habe er ihr Angebot, nach Gensingen unter der Voraussetzung der Beschaffung einer anderen Wohnung zurückzukehren, abgelehnt. Stattdessen habe er sich einer anderen Frau zugewandt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Scheidungsbegehren aus § 48 EheG weiter.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsurteil, in dem die Revision nicht zugelassen ist, unterliegt gemäß § 547 Abs. 1 ZPO nur insoweit der Anfechtung durch die Revision und der Nachprüfung durch das Revisionsgericht, als es sich um die Frage handelt, ob der von der Beklagten gegen die Scheidung erhobene Widerspruch zu beachten ist. Diese Nachprüfung umfaßt auch die Frage, ob die vom Berufungsgericht festgestellte unheilbare Ehezerüttung von dem die Scheidung begehrenden Ehegatten ganz oder überwiegend verschuldet worden ist (Urteil des Senats BGHZ 38, 116).

II.

Die Revision ist begründet.

1. Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen für eine Scheidung aus § 43 EheG wie auch aus § 48 EheG verneint. Es hat seine Auffassung, daß in der von der Beklagten im Mai 1958 vollzogenen Trennung keine schwere Eheverfehlung im Sinne des § 43 EheG zu erblicken sei, mit folgenden Erwägungen begründet: Der Wortlaut der von den Parteien im Unterhaltsrechtsstreit vorgelegten schriftlichen Vereinbarung vom 18. April 1958 bestätige die Darstellung der Beklagten, der Grund für die ehelichen Mißhelligkeiten habe darin gelegen, daß der Vater des Klägers allzusehr dem Trunke ergeben und der Kläger trotz des

dadurch entstandenen häuslichen Unfriedens nicht bereit gewesen sei und keinerlei Anstrengungen unternommen habe, mit ihr eine eigene Wohnung zu beziehen. Der Kläger hätte aber die Verpflichtung gehabt, seiner Ehe den Vorrang zu geben und die eheliche Gemeinschaft außerhalb seines Elternhauses fortzusetzen, da abzusehen gewesen sei, daß ein weiteres Zusammenleben mit seinem Vater die Ehe zu zerstören drohte. Dieses ehefeindliche Verhalten habe der Kläger in der Folgezeit fortgesetzt. Er habe zwar im Unterhaltsrechtsstreit im Termin vom 22. August 1958 die Beklagte aufgefordert, die eheliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, sich jedoch geweigert, der nach England zurückgekehrten, mittellos gewordenen Beklagten das erforderliche Fahrgeld für die Rückfahrt zur Verfügung zu stellen. Trotz der von der Beklagten im Termin vom 7. November 1958 erklärten Bereitschaft, zum Kläger zurückzukehren, falls sich dieser von seinem Vater trenne, sei es nicht mehr zu einer Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft gekommen, weil der Kläger inzwischen - nämlich im September 1958 - Beziehungen zu seiner und seines Vaters Haushälterin aufgenommen habe. Der Kläger habe somit selbst die Trennung der Parteien verschuldet. Auch habe er die Ehe mit anderen Frauen gebrochen. Im Verlauf des Unterhaltsrechtsstreits habe er die Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, nur vorgetäuscht, so daß die Bemühungen der Beklagten um die Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft hätten scheitern müssen.

Das Berufungsgericht hat ferner, rechtlich unan- greifbar, festgestellt, daß die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als 3 Jahren aufgehoben ist, und daß infolge einer tiefgreifenden, unheilbaren Zerrüttung

des ehelichen Verhältnisses die Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr zu erwarten ist. Gleichwohl hat es die Klage, auch soweit sie auf § 48 EheG gestützt ist, abgewiesen, weil es den Widerspruch der Beklagten als zulässig und beachtlich angesehen hat. Es hat zunächst unter Hinweis auf die zu § 43 EheG getroffenen Feststellungen ein alleiniges oder zumindest überwiegendes Verschulden des Klägers an der Herbeiführung und Vertiefung der Trennung bejaht. Weiter hat es die Frage geprüft, ob dem Kläger die Zerrüttung der Ehe im Sinne des § 48 Abs. 2 EheG deshalb nicht angelastet werden könne, weil zwischen beiden Ehegatten ein außerordentlicher, den Keim zum Scheitern der Ehe in sich tragender Altersunterschied bestehe. Es hat eine Feststellung, daß der Kläger bei Eingehung der Ehe die damit von ihm übernommene Verpflichtung einerseits und das Maß seiner sittlichen Kräfte andererseits verkannt habe, nicht treffen können. Nach den weiteren Feststellungen des Berufungsgerichts ist die Ehe trotz des Altersunterschiedes mindestens 6 Jahre lang gut verlaufen und hat zu einer echten Lebensgemeinschaft geführt. Aus dem Umstand, daß die Parteien bis kurz vor der Trennung ehelichen Verkehr unterhielten, hat das Berufungsgericht geschlossen, daß der Kläger bis zu diesem Zeitpunkt auch im körperlichen Bereich Erfüllung gefunden hat. Der Behauptung des Klägers, die Beklagte habe ihn vor der Eheschließung mit der Erklärung getäuscht, sie erwarte von ihm ein Kind, ist das Berufungsgericht nicht nachgegangen, weil der Kläger nach seiner eigenen Erklärung nicht aus diesem Grund die Ehe

geschlossen habe, sondern mit Rücksicht auf die bei der Beklagten gefundene Hilfe und Unterstützung, und weil unverschuldete Kinderlosigkeit eines Ehegatten dem anderen Ehegatten nicht das Recht gebe, sich von der Ehe loszusagen. Die Frage, ob der Beklagten die Bindung an die Ehe und eine zumutbare Bereitschaft zur Fortsetzung der Ehe fehlen, hat das Berufungsgericht auf Grund der Erklärungen und des Verhaltens der Beklagten verneint. Nach der Auffassung des Berufungsgerichts steht der Umstand, daß die nunmehr 60 Jahre alte Beklagte auch aus Versorgungsgründen an der Ehe festhält, der Annahme der Bindung der Beklagten an die Ehe nicht entgegen.

2. Diese Erwägungen halten der rechtlichen Überprüfung nicht in allem stand.

a) Rechtlich zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß der Beklagten wegen der von ihr herbeigeführten Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft deshalb kein Schuldvorwurf, sei es nach § 43 EheG, sei es nach § 48 Abs. 2 EheG, gemacht werden kann, weil der Kläger diese Trennung durch sein Verhalten verschuldet hat. Mit dieser Feststellung ist die gegen den die Trennung herbeiführenden Ehegatten sprechende tatsächliche Vermutung, daß er sich äußerlich ins Unrecht gesetzt und dadurch einen Zerrüttungstatbestand geschaffen hat, entkräftet (Senatsurteil LM Nr. 22 zu § 48 Abs. 2 EheG). Das Berufungsgericht hat ferner, wie auch die Revision einräumt, nicht verkannt, daß nach der Rechtsprechung des Senats (LM Nr. 61 zu § 48 Abs. 2 EheG, m.v.N.) bei der nach § 48 Abs. 2 EheG gebotenen Prüfung

die für ein Scheidungsbegehren nach § 43 EheG in Betracht kommenden Maßstäbe nicht ohne weiteres und nicht ausschließlich anzulegen sind, daß vielmehr immer der Blick auf die Bedeutung einer Verfehlung für die eingetretene Ehezerüttung im Vergleich zu anderen Zerüttungsursachen zu richten ist. In Beachtung dieser Rechtsprechung hat das Berufungsgericht den Verlauf und die Entwicklung der Ehe untersucht und geprüft, ob hier möglichen anderen Zerüttungsursachen, so dem erheblichen Altersunterschied der Parteien und der Kinderlosigkeit der Beklagten, ein so erhebliches Gewicht zukommt, daß die Zerüttung der Ehe nicht ganz, zumindest nicht überwiegend, auf ein schuldhaftes Verhalten des Klägers zurückzuführen ist. Die Erwägungen, mit denen es ein solches Verschulden des Klägers bejaht hat, sind jedoch nicht frei von Rechtsirrtum.

b) Ein erheblicher Altersunterschied zwischen den Ehegatten kann nach der zu § 48 Abs. 2 a.F. EheG entwickelten Rechtsprechung des Senats (LM Nr. 3, 14, 35 zu § 48 Abs. 2 EheG) in der Regel nur dann gegen die Aufrechterhaltung der Ehe sprechen, wenn dadurch von vornherein das Zustandekommen einer echten und tragfähigen Lebensgemeinschaft zwischen den Ehegatten verhindert worden ist. Dabei ist auch, wie der Senat in der letzterwähnten Entscheidung ausgesprochen hat, zu untersuchen, ob der erheblich jüngere Partner (in aller Regel, wie hier, der Mann) bei der Eingehung der Ehe die Schwere der damit von ihm übernommenen sittlichen Verpflichtung einerseits und das Maß seiner sittlichen Kräfte andererseits verkannt hat und ob es mit Rücksicht darauf, daß die Anforderungen, die die

Verwirklichung der Lebensgemeinschaft an ihn stellt, seine sittlichen Kräfte bei weitem übersteigen, nicht zu einer auf die Dauer tragfähigen persönlichen Gemeinschaft der Ehegatten gekommen ist. Dieser Gesichtspunkt ist auch von Bedeutung für die Frage, ob die Ehe letztlich an dem erheblichen Altersunterschied der Parteien gescheitert ist, und ob deshalb dem Verhalten des klagenden, erheblich jüngeren Ehemanns weder die alleinige noch die überwiegende Schuld an der Zerrüttung der Ehe beigemessen werden kann. Es gehört zwar wesensgemäß zum Inhalt des Eheversprechens, die schicksalhafte Belastung, die sich im Laufe der Jahre durch ein erheblich höheres Alter der Frau ergeben kann, auf sich zu nehmen. Jedoch kann das Versagen vor dieser Aufgabe dann eine geringer zu bewertende Zerrüttungsursache sein, wenn der jüngere Mann in Verkennung der Schwere der von ihm übernommenen Verpflichtung und auf Grund einer Fehleinschätzung seiner sittlichen Kräfte die Ehe geschlossen hat. Das Berufungsgericht hat zwar eine solche Fehleinschätzung nicht feststellen können. Es hat einerseits das Alter des Klägers im Zeitpunkt der Eheschließung, seine Lebensunerfahrenheit und seine schwierige Lage in Erwägung gezogen. Andererseits hat es aber erwogen, daß der Kläger den Altersunterschied während der achtzehnmönatigen, auch intimen, vorehelichen Bekanntschaft und während der ersten Ehejahre offensichtlich nicht als störend empfunden hat, desgleichen nicht die Tatsache, daß die Beklagte aus ihrer ersten Ehe drei erwachsene Kinder hatte. Mit Recht rügt jedoch die Revision, daß diese Umstände allein noch nicht besagen müssen, daß der Kläger die Schwere der von ihm übernommenen Verpflichtung und das Maß seiner sittlichen Kräfte richtig

eingeschätzt hat. Weiter hat das Berufungsgericht verkannt, daß die Frage, ob das ungleiche Alter einer gedeihlichen Entwicklung der Ehe entgegenstand, nicht schon deshalb verneint werden kann, weil hier die Ehe während eines Zeitraums von etwa 6 Jahren ungetrübt verlaufen ist. Es ist zu bedenken, daß sich der Altersunterschied namentlich dann, wenn er, wie hier, außerordentlich erheblich ist und der jüngere Mann die Ehe in frühen Jahren geschlossen hat, erst später bemerkbar machen und als eine außerordentliche Belastung der Ehe auswirken kann. Es kann daher dem Altersunterschied die entscheidende Bedeutung für die Zerrüttung der Ehe nicht schon deshalb abgesprochen werden, weil die Ehe zunächst während einiger Jahre gut verlief. Vielmehr kann ihm gleichwohl für die spätere Zeit eine so bedeutsame Rolle für die Zerrüttung der Ehe beizumessen sein, daß das Verschulden des Klägers selbst dann nicht als überwiegende Zerrüttungsursache anerkannt werden muß, wenn der Frau der Vorwurf eines nicht ehemäßigen Verhaltens nicht gemacht werden kann.

c) Nach der Rechtsprechung des Senats (LM Nr. 53 zu § 48 Abs. 2 EheG) darf ein Ehemann die unverschuldete Kinderlosigkeit seiner Ehefrau nicht zum Anlaß nehmen, sich von ihr loszusagen. Jedoch kann nach der Rechtsprechung des Senats (LM Nr. 35 zu § 48 Abs. 2 EheG) der Umstand, daß der Mann die Ehe unter dem Eindruck einer ihm von der Frau vorgetäuschten Schwangerschaft geschlossen hat, einen Grund für die Zerrüttung der Ehe und ein Hindernis für eine gesunde Entwicklung der ehelichen Gemeinschaft bilden. Das Berufungsgericht hat sich einer abschließenden Feststellung darüber, ob

4

der Kläger vor Eingehung der Ehe von der Beklagten in der von ihm behaupteten Weise getäuscht worden ist, enthalten, da der Kläger nach seinen eigenen Erklärungen die Ehe deshalb geschlossen habe, weil er bei der Beklagten Hilfe und Unterstützung gefunden habe. Es mag nun offen bleiben, ob, wie die Revision meint, damit noch nicht die Möglichkeit entfällt, daß auch der weitere vom Kläger behauptete Grund, nämlich die Vortäuschung der Schwangerschaft, für seinen Entschluß zur Eheschließung mitbestimmend gewesen ist. Die in diesem Zusammenhang von der Revision gemäß § 286 ZPO erhobene Verfahrensrüge einer Nichtberücksichtigung des für diese Behauptung vom Kläger angebotenen Beweises ist zwar nicht begründet. Denn der Kläger hat sich insoweit auf seine eigene Parteivernehmung berufen. Diese war unzulässig, da er für diese Behauptung beweispflichtig war und die Voraussetzungen des § 447 ZPO - nämlich das Einverständnis der Beklagten - nicht gegeben waren. Gleichwohl durfte jedoch das Berufungsgericht die Frage, ob der Kläger vor der Eheschließung von der Beklagten in dieser Weise getäuscht worden ist, nicht offenlassen. Denn einmal kann sich ein solches täuschendes Verhalten der Beklagten erst in späteren Jahren für den getäuschten Ehemann als seelische Belastung ausgewirkt haben. Außerdem kann daraus hervorgehen, daß die Beklagte es war, die die Initiative zur Eheschließung ergriffen hat. Trifft an sich schon die ältere und daher verständigere Frau die größere Verantwortung für den Abschluß einer solchen Ehe, so erhöht sich diese Verantwortung, wenn die Frau mittels einer solchen Täuschung auf die Eheschließung hingewirkt hat.

Der Grad der Verantwortung für den Abschluß einer solchen Ehe kann aber bei der Frage, ob das Sichlossagen des jüngeren Mannes von der auch von ihm mit der Eheschließung übernommenen Verantwortung die entscheidende schuldhaft Zerrüttungsursache darstellt, nicht ganz außer Betracht bleiben. Andererseits ist aber auch zu erwägen, daß es auch einem erheblich jüngeren Mann zuzumuten ist, die seine Kräfte übersteigende Last einer von Anfang an so belasteten Ehe weiter zu tragen, wenn die ältere Ehefrau große Opfer in der Ehe gebracht hat. Hierfür bietet allerdings der bisher vorgetragene Sachverhalt keine ausreichenden Anhaltspunkte.

III.

Nach allem bedarf die Frage, ob der Kläger die Zerrüttung der Ehe allein oder überwiegend verschuldet hat und die Beklagte daher gemäß § 48 Abs. 2 EheG der Scheidung widersprechen kann, einer erneuten tatrichterlichen Prüfung. Daher muß das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit dieses die nach den Ausführungen unter II 2 noch gebotenen tatsächlichen Feststellungen treffen kann.

Das Berufungsgericht wird dabei auch zu beachten haben, daß die vom Kläger unter Beweisantritt vorgebrachte Behauptung (GA Bl. 113), die Beklagte habe sich bereiterklärt, gegen Zahlung von 2.000,— DM ihren Widerspruch gegen die Scheidung fallen zu lassen,

4

im Zusammenhang mit dem gesamten Inhalt des Briefes
der Beklagten vom 5. Oktober 1964 (GA Bl. 133) für die
Beurteilung der Frage der Bindung der Beklagten an die
Ehe von Bedeutung sein kann.

Ascher

Bundesrichter Johannsen
ist beurlaubt und ver-
hindert zu unterschrei-
ben

Wüstenberg

Ascher

Dr. Graf

von der Mühlen